



Informationen zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen - Fachbereiche Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Informatik und Technik -

Diese Handreichung informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung ermöglicht den Erwerb eines schulischen Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge. Auf Wunsch kann nach einer erfolgreichen Externenprüfung durch eine Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erworben werden.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: 1. Februar jeden Jahres bei der für den Wohnort zuständigen Bezirksregierung

Prüfungstermine: Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni).

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in den letzten zwei Jahren **keine** Fachschule besucht haben. Trifft das für Sie zu? ja

Verfügen Sie mindestens über den Hauptschulabschluss? ja

Verfügen Sie über **eine** der unter a) und b) aufgeführten beruflichen Qualifikationen? ja

a) Berufsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf **und** Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand **und** eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr (Vollzeit)

- oder -

b) Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden. Erforderlich sind berufliche Vollzeittätigkeiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Dauer entsprechend. Die beruflichen Tätigkeiten müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Meldung zur Externenprüfung stehen.

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet? ja

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 4.) ja

Hinweis: Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach dem Erwerb der beruflichen Qualifikation** möglich.

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopien der Schulabschlüsse
- Amtlich beglaubigte Kopien der beruflichen Tätigkeitsnachweise
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung darüber, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde
- Erklärung darüber, ob zusätzlich die Fachhochschulreife angestrebt wird
- Nachweise / Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung

Hinweis: Die Bezirksregierung wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Im Sinne einer zügigen Bearbeitung ist deshalb von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

5. Inhalt der Externenprüfung

Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Das Fachschulexamen besteht aus drei Arbeiten, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jede der drei Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Dauer des schriftlichen Teils beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht überschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichend sind.

6. FHR-Prüfung:

Wer das Fachschulexamen bestanden hat und die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen.

Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus **je** einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikation

Fremdsprache

Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

im Umfang von jeweils 180 Minuten.

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei schriftlichen Arbeiten, ggf. ergänzt durch eine mündliche Prüfung, mindestens ausreichend sind.

7. Berufsbezeichnung

Die erfolgreich abgelegte Externenprüfung berechtigt zu folgenden Berufsbezeichnungen:

- Fachbereich Agrarwirtschaft: „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin / Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“
- Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft: „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin / Staatlich geprüfter Betriebsleiter“ mit Angabe der Fachrichtung und ggf. des Schwerpunktes
- Fachbereich Gestaltung: „Staatlich geprüfte Gestalterin / Staatlich geprüfter Gestalter“ mit Angabe der Fachrichtung und ggf. des Schwerpunktes; abweichend davon in der Fachrichtung Mode „Staatlich geprüfte Modedesignerin / Staatlich geprüfter Modedesigner“
- Fachrichtung Technik: "Staatlich geprüfte Technikerin / Staatlich geprüfter Techniker" mit Angabe der Fachrichtung und ggf. des Schwerpunktes.

8. Prüfungsgebühren

Die Externenprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird von der Bezirksregierung nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgesetzt.

9. Weitere Regelungen, Informationen und Beratungen

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen führen, stehen für weiter gehende Informationen und Beratung zur Verfügung.

Die Bezirksregierungen treffen ggf. ergänzende Regelungen, z.B. zu zentralen Informations- und Beratungsveranstaltungen, Zuweisungen zu den prüfenden Berufskollegs etc.

Bezirksregierungen

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 48 -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Fon: 0 29 31 / 82- 0
Fax: 0 29 31 / 82 25 20
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 48 -
Leopoldstraße 15
32754 Detmold
Fon: 0 52 31 / 71- 0
Fax: 0 52 31 / 71 12 95
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

- Dezernat 45 -
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Fon: 02 11 / 4 75-0
Fax: 02 11 / 4 75-26 71
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 48 -
Zeughausstraße 2- 10
50667 Köln
Fon: 02 21 / 1 47- 0
Fax: 02 21 / 1 47- 3185
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

- Dezernat 48 -
Domplatz 1- 3
48143 Münster
Fon: 02 51 / 4 11-0
Fax: 02 51 / 4 11-25 25
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Stand: 30.08.2013

Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 24.06.2008, Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK vom 26.05.1999, Anlage E, in der jeweils gültigen Fassung,
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) vom 26.05.1999 in der jeweils gültigen Fassung